

Brücken bauen

INFOkompakt

Belarus

Ausgabe: Mai 2016 · www.roedl.de / www.roedl.by

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Renten- und Sozialversicherung sind seit 1. Januar 2016 auch Pflichtversicherungen für ausländische Staatsangehörige
- > Einkommensteuer 2016: Strengere Regeln für Arbeitgeber
- > Neues Migrationsrecht bringt Veränderungen bei den Anstellungsbedingungen für ausländische Arbeitnehmer

Liebe Mandanten und Partner,

für ausländische Unternehmen wird Belarus als Brücke zwischen West und Ost zunehmend attraktiv. Nicht nur, dass über die Gründung einer belarussischen Gesellschaft ein leichter Zugang zum Binnenmarkt der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) mit mehr als 183 Mio. Verbrauchern möglich ist, auch lassen sich mittels eines solchen Engagements arbeits- und migrationsrechtliche Vorteile, wie bspw. die umfangreiche Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EAWU, nutzen.

Aufgrund einer fortschreitenden Integration in die EAWU erfährt auch das nationale belarussische Arbeitsrecht derzeit weitreichende Reformen – insbesondere was die Anstellung ausländischer Arbeitnehmer betrifft. Die Republik Belarus fährt dabei einen zweigleisigen Kurs. Einerseits finden eine zunehmende Anpassung an internationale Standards und ein Abbau von bürokratischen Erschwernissen statt, andererseits wird durch verschiedene Maßnahmen auch weiterhin versucht, den eigenen Arbeitsmarkt nach außen hin zu schützen.

Im Ergebnis hat sich die Anzahl ausländischer Arbeitnehmer auf dem belarussischen Arbeitsmarkt im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 um 19,2% verringert.

Änderungen bei der Einkommensteuer, eine Renten- und Sozialversicherungspflicht auch für ausländische Arbeitnehmer sowie Änderungen des Migrationsrechts sind dabei die Maßnahmen, die im Jahr 2016 den belarussischen Arbeitsmarkt für ausländische Arbeitnehmer maßgeblich bestimmen und beeinflussen werden. Erfreulich ist, dass die Anstellung eines ausländischen Geschäftsführers zukünftig einfacher realisierbar ist.

Damit Sie bei all diesen neuen Regelungen nicht den Überblick verlieren, gibt Ihnen dieses INFOkompakt ausführliche Erläuterungen zu den aktuellsten Änderungen des Rechts für ausländische Arbeitnehmer an die Hand.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen
Ihr



Tobias Kohler
Partner

> Belarussische Renten- und Sozialversicherung ist seit 1. Januar 2016 auch für ausländische Staatsangehörige Pflicht

Ilona Ewtuchowitsch, Rödl & Partner Minsk

Kurz gelesen:

- > Seit dem 1. Januar 2016 unterliegen alle ausländischen Staatsangehörigen, die bei belarussischen Unternehmen oder einer der beim Außenministerium der Republik Belarus registrierten ausländischen Vertretung beschäftigt sind, denselben Renten- und Sozialversicherungspflichten wie Staatsbürger der Republik Belarus.
- > Die bisherige Wahlfreiheit bezüglich der Teilnahme am staatlichen Renten- und Sozialversicherungssystem der Republik Belarus wurde damit für ausländische Bürger - darunter auch Bürger der Russischen Föderation - abgeschafft. Arbeitgeber sind nun verpflichtet, auch für ausländische Mitarbeiter Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. 35% (Arbeitgeberanteil 34%, Arbeitnehmeranteil 1%) in den Fonds für die soziale Sicherung der Bevölkerung der Republik Belarus (im Weiteren „Renten- und Sozialversicherungsfonds“) abzuführen.

Gesetzliche Grundlage

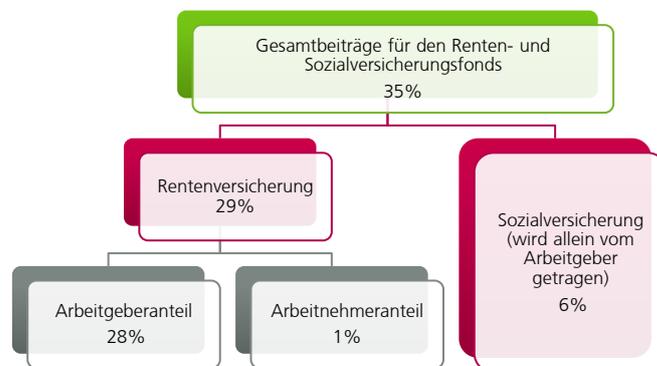
Die genannten Änderungen des belarussischen Renten- und Sozialversicherungssystems wurden durch Paragraph 1 Absatz 3 des Erlasses des Präsidenten der Republik Belarus Nr. 534 vom 31.12.2015 „Zu Fragen der sozialen Sicherung“ (im Weiteren „Erlass Nr. 534“) in Kraft gesetzt. Hierdurch wurde ausländischen Staatsangehörigen die bisher bestehende Wahlmöglichkeit einer freiwilligen Teilnahme am belarussischen Sozialversicherungssystem genommen. Eine Teilnahme ist nun zwingend.

Das System der Renten- und Sozialversicherung in Belarus

Das System der Renten- und Sozialversicherung in Belarus beinhaltet eine Rentenversicherung (bei Eintritt ins Rentenalter, Invalidität oder Verlust des Ernährers) sowie eine Sozialversicherung (bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Geburt, Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren, Tod des Versicherten u.a.).

Die Rentenversicherungsbeiträge beinhalten einen Arbeitnehmeranteil i.H.v. 1% sowie einen Arbeitgeberanteil i.H.v. 28% auf das Bruttogehalt.

Die Sozialversicherungsbeiträge leistet hingegen allein der Arbeitgeber. Sie betragen 6% (siehe die nachstehende Darstellung).



Bisherige Rechtslage

Bis zum 1. Januar 2015 war die Teilnahme am System der staatlichen Pflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmer fakultativ. Überdies bestand die Möglichkeit, wahlweise an der Rentenversicherung oder der Sozialversicherung teilzunehmen oder an beiden gleichzeitig. Hierfür war lediglich die Einreichung eines entsprechenden Antrags beim Arbeitgeber erforderlich. Wollte der ausländische Staatsangehörige auf eine Teilnahme am staatlichen Sozialversicherungssystem hingegen verzichten, waren hierfür keine speziellen Anträge erforderlich. In diesem Fall leistete der Arbeitgeber stillschweigend keine Beträge in den Renten- und Sozialversicherungsfonds für diesen Arbeitnehmer.

Diese Wahlfreiheit bei der Teilnahme am System der staatlichen Pflichtversicherung war ausländischen Staatsangehörigen durch Art. 7 des Gesetzes der Republik Belarus Nr. 3563-XII vom 31.01.1995 „Über die Grundlagen der staatlichen Sozialversicherung“ (im Weiteren „Gesetz Nr. 3563-XII“) gewährt worden.

Seit dem 1. Januar 2015 gelten wesentliche Änderungen für Angehörige eines der EAWU-Staaten, der Russischen Föderation, der Republik Kasachstan sowie der Republik Armenien. An diesem Tag trat der Vertrag über Eurasische Wirtschaftsunion (EAWU-Vertrag) in Kraft. Gem. Teil 1 Punkt 3 Art. 98 des Vertrags hat die Sozialversicherung (mit Ausnahme der Rentenversicherung) von erwerbstätigen Staatsbürgern der EAWU-Mitgliedsstaaten zu denselben Bedingungen und nach demselben Verfahren wie bei Staatsbürgern des Staates der Arbeitsaufnahme zu erfolgen. Dabei wird gem. Abs. 9 P.5 Art. 96 des EAWU-Vertrages unter der Sozialversicherung eine Pflichtversicherung bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit und im Zusammenhang mit der Mutterschaft, eine Pflichtversicherung bei Betriebsunfällen und Berufskrankheiten sowie eine Pflichtkrankenversicherung verstanden. Trotz der zuvor durch das Gesetz Nr. 3563-XII gewährten Wahlfreiheit ist damit die Teilnahme von EAWU-

INFOkompakt

Arbeitnehmern am staatlichen Sozialversicherungssystem seit dem 1. Januar 2015 Pflicht.

Was die Rentenversicherung anbelangt, so wird diese nicht durch den EAWU-Vertrag (Teil 3 Punkt 3 Art. 98 des EAWU-Vertrages), sondern durch das nationale belarussische Recht, sowie durch weitere separate internationale Verträge zwischen den EAWU-Staaten, soweit diese vorhanden sind, geregelt.

Da die Republik Belarus bisher keinen separaten Vertrag über die Zusammenarbeit in Fragen der Rentenversicherung geschlossen hat, unterlagen russische, kasachische sowie armenische Arbeitnehmer in Belarus im Jahr 2015 lediglich der Sozialversicherungspflicht. Die Rentenversicherung blieb für diese ausländischen Staatsbürger gem. Art. 7 des Gesetzes Nr. 3563-XII nach wie vor freiwillig. Arbeitgeber mussten daher im Verlauf des Jahres 2015 zwingend lediglich die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 6% leisten. Die Rentenversicherungsbeiträge wurden durch den Arbeitgeber (i.H.v. 28%) und Arbeitnehmer (i.H.v. 1%) hingegen nur geleistet, wenn der Arbeitnehmer ausdrücklich den Wunsch äußerte (indem er einen entsprechenden Antrag beim Arbeitgeber einreichte), am staatlichen Rentenversicherungssystem teilzunehmen.

Stellte der EAWU-Arbeitnehmer keinen entsprechenden Antrag auf Teilnahme an der belarussischen Rentenversicherung, so leistete der Arbeitgeber für diesen Arbeitnehmer lediglich den Beitrag zur Sozialversicherung i.H.v. 6%.

Für Staatsangehörige von Nicht-EAWU-Staaten (bspw. Deutschland oder Österreich) blieb die Teilnahme am System der staatlichen Pflichtversicherung (sowohl Renten-, als auch Sozialversicherung) weiterhin fakultativ.

Neue Rechtslage

Mit Inkrafttreten des Erlasses Nr. 534 am 1. Januar 2016 wurde die Wahlmöglichkeit abgeschafft. Nun besteht für sämtliche ausländische Staatsangehörige, einschließlich Nicht-EAWU-Staatsbürger, eine Pflicht zur vollumfänglichen Teilnahme am staatlichen Renten- und Sozialversicherungssystem.

Arbeitgeber sind damit nun verpflichtet, für sämtliche ihrer ausländischen Arbeitnehmer Pflichtversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 35% zu leisten.

Besonderheiten bei Betriebsstätten

Ausländische Unternehmen, die ihre Tätigkeit in der Republik Belarus nicht über sog. Betriebsstätten ausüben (sog. „Direkttätigkeit“, bei der lediglich eine steuerliche Registrierung des Unternehmens bei den Finanzbehörden erfolgt, wobei keine Repräsentanz eröffnet und beim Außenministerium der Republik Belarus registriert werden muss) unterliegen keiner Eintragung als Sozialversicherungsbeitragszahler. Daher müssen solche ausländischen Unternehmen in diesem Fall in der Regel keine Versiche-

rungsbeiträge für das Gehalt von Arbeitnehmern, die bei Projekten des Unternehmens in der Republik Belarus eingesetzt werden, abführen.

Sollte das ausländische Unternehmen eine beim Außenministerium der Republik Belarus registrierte Repräsentanz besitzen (eine Vertretung ohne Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit), ist die Repräsentanz als solche zur Abführung von Pflichtversicherungsbeiträgen ihrer Arbeitnehmer verpflichtet, wohingegen die ausländische Muttergesellschaft für nach Belarus entsandte Arbeitnehmer grundsätzlich keine Pflichtversicherungsbeiträge abführen muss.

Wir empfehlen:

- > Zu wenig oder nicht geleistete Pflichtversicherungsbeiträge können zu Nachzahlungspflichten und erheblichen Sanktionen (Bußgelder, Zinsen, Geldstrafen) führen.
- > Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer sollten sich daher ausführlich über die Richtigkeit des Umfangs ihrer zu leistenden Pflichtversicherungsbeiträge vergewissern.

> Einkommensteuer 2016: Strengere Regeln für Arbeitgeber

Ilona Ewtuchowitsch, Rödl & Partner Minsk

Kurz gelesen:

- > Seit dem 1. Januar 2016 wurden die Pflichten für ausländische Unternehmen, welche in der Republik Belarus als Betriebsstätten mit Direkttätigkeit tätig sind, in Funktion eines Steueragenten hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen verschärft.
- > Solche ausländischen Unternehmen sind nun verpflichtet, monatlich die Einkommensteuer bzgl. der weltweiten Einkünfte ihrer in Belarus angestellten ausländischen Staatsbürger an den Fiskus der Republik Belarus abzuführen.

Durch das Gesetz der Republik Belarus Nr. 343-Z vom 31.12.2015 erfolgten Änderungen des Steuergesetzbuches der Republik Belarus. Hierbei wurden die Artikel 154, 155 und 175, welche das Verfahren und die Steuertermine sowie die Besonderheiten der Berechnung der Einkommensteuer natürlicher Personen durch die Steueragenten festlegen, neu gefasst.

Bisherige Rechtslage

Ausländische Unternehmen, welche ihre Tätigkeit in Belarus über Betriebsstätten ausüben, waren bisher nicht verpflichtet, die Einkommensteuer für Einkommen natürlicher Personen, welche für die Betriebsstätte arbeiteten, zu berechnen, einzubehalten und an den belarussischen Fiskus abzuführen, da ausländische Unternehmen bisher nicht als Steueragenten angesehen wurden.

Dagegen waren natürliche Personen, soweit sie in Belarus steuerpflichtig waren (Aufenthalt in Belarus von mindestens 183 Kalendertagen im Jahr), verpflichtet, die Einkommensteuer einmal jährlich eigenständig an den belarussischen Fiskus abzuführen sowie diese mittels Steuererklärung spätestens bis zum 1. März des Folgejahres nach dem Bezugsjahr zu erklären.

Neue Rechtslage

Seit 1. Januar 2016 müssen nun solche ausländische Unternehmen, die zwecks Besteuerung des Gewinns in Belarus an dessen belarussische Betriebsstätte die Gehaltsaufwendungen übertragen, welche im Ausland getragen wurden und im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens in Belarus standen, die Pflichten eines Steueragenten in Bezug auf alle Einkünfte, die den Unternehmensmitarbeitern außerhalb der Republik Belarus tatsächlich angerechnet und ausgezahlt wurden, vollständig und nach dem durch das belarussische Gesetz bestimmten Verfahren erfüllen.

So muss beispielsweise der berechnete Einkommensteuerbetrag unmittelbar bei der faktischen Auszahlung des Gehalts an den Steuerpflichtigen durch den Steueragenten abgezogen werden (d.h. die Einkommensteuer darf auf Kosten des Arbeitgebers nicht ausgezahlt werden).

Steueragenten sind verpflichtet, die berechneten und eingezogenen Einkommensteuerbeträge spätestens am Tag der Überweisung des Gehalts auf das Konto des Steuerpflichtigen (d.h. spätestens am Tag der Gehaltsauszahlung) an den belarussischen Fiskus abzuführen. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei Auszahlung des Gehalts für die erste Monatshälfte (Gehaltsvorschuss) sowie bei Boni.

Welche Einkünfte werden als Objekte der Einkommensbesteuerung anerkannt?

Bei der Einordnung von Einkünften der Arbeitnehmer (der Steuerpflichtigen) als Objekte der Einkommensbesteuerung sollte der Arbeitgeber folgende Besonderheiten beachten:

- > Es besteht eine unbeschränkte Steuerpflicht für steuerlich ansässige Personen (Aufenthalt in der Republik Belarus mindestens 183 Tage innerhalb eines Jahres). Diese erfolgt nach dem Welteinkommensprinzip, d.h. die belarussische Einkommensteuer muss auf alle weltweiten Einkünften des Steuerpflichtigen gezahlt

werden und nicht nur auf solche aus belarussischen Quellen;

- > Für steuerlich nichtansässige Personen (Aufenthalt in der Republik Belarus weniger als 183 Tage innerhalb eines Jahres) besteht eine beschränkte Steuerpflicht. Sie müssen die belarussische Einkommensteuer nur für Einkünfte zahlen, welche aus belarussischen Quellen stammen.

Zu den Einkünften aus Quellen in der Republik Belarus zählt die Vergütung für die Erfüllung von Tätigkeiten, welche der Steuerzahler im Auftrag von ausländischen Unternehmen erbringt und deren Erbringung über eine Betriebsstätte in Belarus erfolgt - unabhängig von dem Ort, an dem der Steuerpflichtige seine Tätigkeit erbringt oder dem Ort, an dem die Auszahlung seiner Vergütung erfolgt.

So gehören bspw. die Gehälter eines Baustellenleiters und leitenden Projektmanagers zu diesen Einkünften, wobei es unwichtig ist, wo sie ihre Leistungen erbracht haben: als Fernarbeit aus Deutschland oder unmittelbar auf der Baustelle in Belarus.

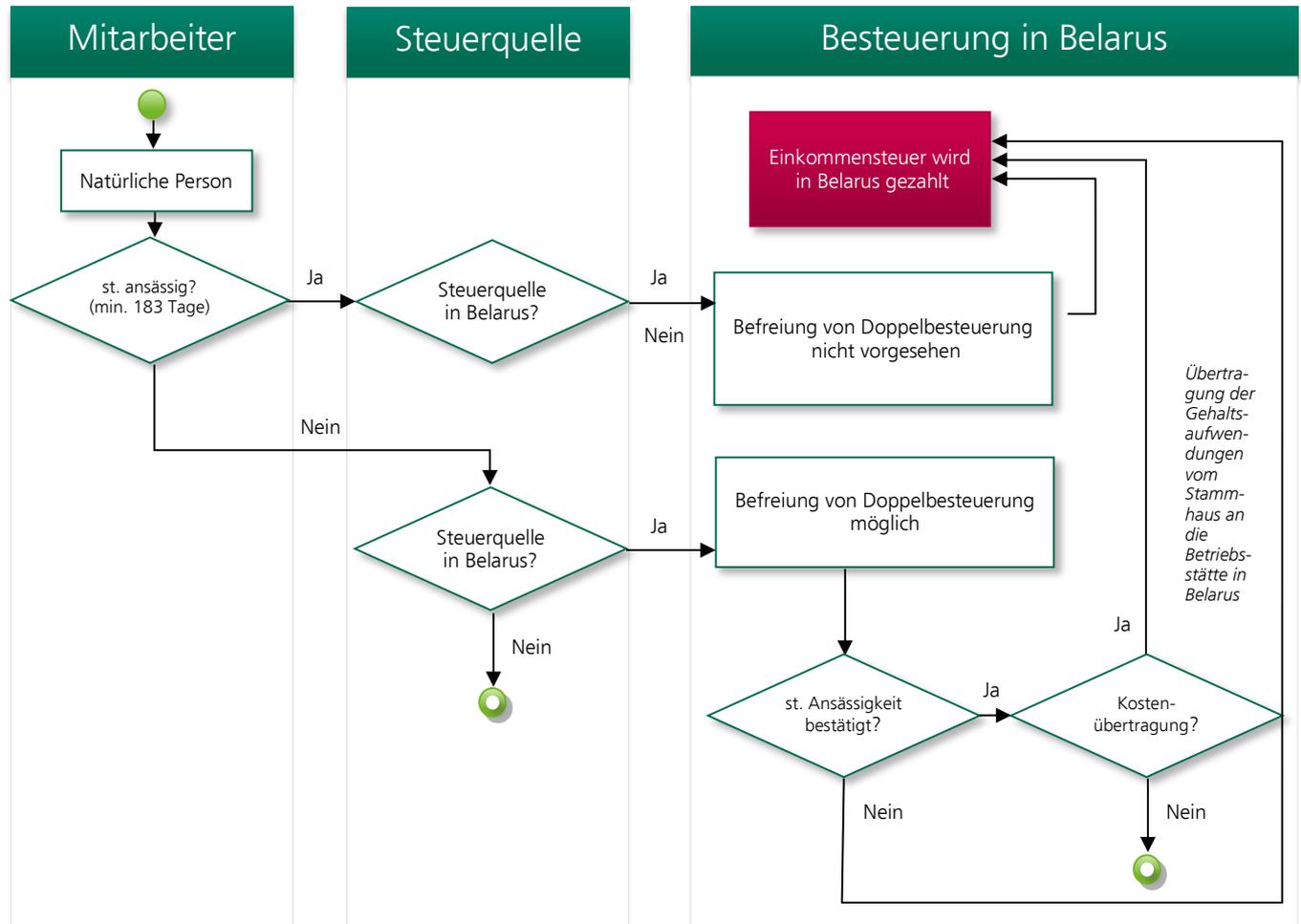
Zu den Einkünften aus Quellen außerhalb der Republik Belarus gehört die Vergütung für Arbeits- und sonstige Pflichten, welche der Steuerpflichtige im Auftrag eines ausländischen Unternehmens erbringt (außer Einkünfte von ausländischen Unternehmen, deren Tätigkeit in der Republik Belarus durch Betriebsstätten erfolgt), unabhängig des Ortes, wo diese Pflichten tatsächlich erfüllt wurden.

So gehören bspw. Einkommen von natürlichen Personen, welche von ausländischen Arbeitgebern ohne Betriebsstätte in Belarus als Gehalt oder zusätzlicher Bonus an den Arbeitnehmer gezahlt wird, zu diesen Einkünften.

Der Hauptarbeitgeber, der seine Tätigkeit in der Republik Belarus durch eine Betriebsstätte ausübt, weiß u.U. über solche Einkünfte nicht Bescheid. Daher muss die Einkommensteuer aus diesen Einkünften durch die natürliche Person eigenständig abgeführt werden, indem jährlich eine Steuererklärung bei der Steuerbehörde eingereicht wird.

Vermeidung der Einkommensbesteuerung

Es gibt nur eine Möglichkeit für steuerlich nichtansässige Personen, der Pflicht einer Einkommensbesteuerung bei Einkünften aus Quellen in der Republik Belarus zu entgehen. und zwar, nur dann, wenn die entsprechende Gehaltsaufwendungen durch die Muttergesellschaft nicht zum Zweck der Berechnung der Körperschaftsteuer in der Republik Belarus an die belarussische Betriebsstätte übertragen werden. Grundlage dafür sind (sofern vorhanden) internationale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wie sie etwa mit der Bundesrepublik Deutschland bestehen. So ist bspw. im Falle Deutschlands der Grund für die Steuerbefreiung in Punkt 2c Art. 15 des DBA vom 30.09.2005 geregelt.



Wir empfehlen:

- > Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten sich über die Richtigkeit der Berechnung und Entrichtung der Einkommensteuer von natürlichen Personen, die in der Republik Belarus beschäftigt sind, vergewissern. Eine Nichteinhaltung der gesetzlichen Pflichten des Arbeitgebers in seiner Funktion als Steueragent sowie ggf. die Erfüllung des Tatbestands der Steuerhinterziehung können hier zu schwerwiegenden Strafsanktionen führen.
- > Die Angaben, welche natürliche Personen bei Einreise in die Republik Belarus machen müssen, sind für die Steuerbehörden frei zugänglich. Bei der Durchführung von Steuerprüfungen können die zuständigen Behörden die Angaben zur Einkommensteuerentrichtung für diese Personen anfordern.
- > Gerne beantworten wir Ihre Fragen und unterstützen Sie bei der Prüfung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Kontakt für weitere Informationen



Ilona Ewtuchowitsch
Leiterin der Buchhaltungsabteilung
Wirtschaftsprüferin (Belarus)

Telefon: +375 17 209 42 84
E-Mail: Ilona.Ewtuchowitsch@roedl.pro

> Neues Migrationsrecht bringt Veränderungen bei der Anstellung ausländischer Arbeitnehmer

Marianna Schimanowitsch, Rödl & Partner Minsk

Kurz gelesen:

- > Obwohl das Gesetz über die Außenarbeitsmigration erst im Sommer 2016 in Kraft treten wird, werden belarussische Unternehmen bereits jetzt mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Anstellung ausländischer Staatsangehöriger konfrontiert.
- > Grund für eine häufig auftretende Verweigerung der Arbeitserlaubnis ist die in Belarus eine weiter hohe Arbeitslosigkeit und das geltende Vorrecht belarussischer Staatsbürger bei der Besetzung freier Stellen.
- > Der Gesetzesentwurf des Migrationsrechts in der Republik Belarus nimmt nicht nur Einfluss auf die Definition einiger Begrifflichkeiten, sondern verstärkt durch strengere Meldepflichten der belarussischen Arbeitgeber zusätzlich die staatliche Kontrolle des Arbeitsmarktes.
- > Um die belarussische Wirtschaft hierdurch jedoch nicht nachhaltig zu schwächen, wurden bereits zwei Ausnahmeregelungen eingeführt, welche sich einerseits an ausländische Studenten in Belarus richten und andererseits die Bestellung eines ausländischen Geschäftsführers erleichtern sollen.

Am 05. Januar 2016 wurden einige Änderungen in das belarussische Außenmigrationsgesetz aufgenommen, welche am 16. Juli 2016 in Kraft treten sollen. Das Gesetz richtet sich an ausländische Arbeitnehmer, welche in der Republik Belarus tätig werden möchten und definiert hierzu einige Begrifflichkeiten neu.

Hochqualifizierter Arbeitnehmer

Das Gesetz spezifiziert die Bezeichnung des „hochqualifizierten Arbeitnehmers“.

Ein solcher ausländischer (oder staatenloser) Arbeitnehmer muss die folgenden drei Kriterien erfüllen:

- > Er muss über durch Bildungsabschlüsse bestätigte, professionelle Kenntnisse und Fertigkeiten auf einem hohen Bildungsniveau verfügen;
- > Er muss eine Berufserfahrung in seinem Tätigkeitsbereich von mindestens 5 Jahren vorweisen;

- > Gemäß dem Arbeitsvertrag muss dieser ein monatliches Arbeitsgehalt beziehen, welches mindestens dem Fünffzehnfachen des in der Republik Belarus vorgeschriebenen Mindestlohns entspricht (insg. ca. EUR 1.600).

Bei der Anstellung bei einem belarussischem Unternehmen mit mehr als 10 ausländischen Arbeitnehmern ist der belarussische Arbeitgeber nicht nur verpflichtet, eine Arbeitserlaubnis für jeden der ausländischen Mitarbeiter einzuholen, sondern zudem eine Genehmigung des Departements der Staatsbürgerschaft und Migration für die Beschaffung von ausländischen Arbeitskräften.

Um einen Anreiz für die Gewinnung von hochqualifizierten Arbeitskräften zu schaffen, ist der Arbeitgeber von der Pflicht zur Einholung der Genehmigung für die Anstellung ausländischer Arbeitskräfte befreit, sofern es sich hierbei um hochqualifizierte Arbeitnehmer handelt. Solche Mitarbeiter sowie der ausländische Geschäftsführer - Gründer einer in Belarus registrierten Gesellschaft - werden bei der vorgenannten „10-Personen-Einschränkung“ nicht mit einbezogen.

Anstellung ohne Arbeitserlaubnis

Ein weiterer Zusatz zum Migrationsgesetz ist die Ausnahme ausländischer Studierender von den strikten Vorschriften für ausländische Arbeitnehmer in Belarus, wenn diese an einer belarussischen Universität studiert haben und direkt bzw. maximal ein Jahr nach ihrem Abschluss ein Beschäftigungsverhältnis in Belarus eingehen. Nach diesem Gesetzesentwurf ist es nun nicht mehr notwendig, bei der Anstellung dieser Studierenden eine spezielle Arbeitserlaubnis zu beantragen.

Hinzu kommt, dass seit September 2015 ein ausländischer Bürger als Repräsentanzleiter einer ausländischen Gesellschaft ohne Arbeitserlaubnis in Belarus eingesetzt werden darf, was zu einer wesentlichen Vereinfachung der Tätigkeitsgestaltung von ausländischen Gesellschaften auf dem belarussischen Markt beiträgt.

Ferner sind Arbeitgeber aus EAWU-Staaten gem. Punkt 1 Art. 97 des Vertrages über die Eurasische Wirtschaftsunion berechtigt, Arbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit eines der EAWU-Staaten ohne Berücksichtigung der nationalen Arbeitsmarkteinschränkungen, d.h. ohne Pflicht der Einholung einer Arbeitserlaubnis, anzustellen.

Neue Verpflichtungen der Arbeitgeber

Wichtig ist, dass der belarussische Arbeitgeber, welcher vorhat, ausländische (oder staatenlose) Arbeitnehmer anzustellen, wie früher verpflichtet ist, einen Arbeitsvertrag mit diesem zu unterzeichnen und diesen im Laufe eines Monats nach der Unterzeichnung registrieren zu lassen. Dabei muss der Arbeitsvertrag den belarussischen Migrati-

onsrechtsnormen entsprechen, ansonsten wird die Registrierung des Arbeitsvertrages verweigert.

Des Weiteren ist der inländische Arbeitgeber, welcher ausländische Arbeitnehmer anstellt, verpflichtet:

- > Zusatzvereinbarungen zu Arbeitsverträgen registrieren zu lassen, soweit diese die wesentlichen Bedingungen im Sinne des belarussischen Arbeits- und Migrationsrechts betreffen (auch bei Änderung der Gehaltshöhe);
- > dem Arbeitnehmer eine Kopie der Arbeitserlaubnis auszuhändigen;
- > im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie bei Annullierung der Arbeitserlaubnis oder Ausbleiben des Arbeitsvertrages die Arbeitserlaubnis innerhalb von fünf Arbeitstagen an das Migrationsamt zurückzugeben.

Zusammenfassend erweitert dieses Gesetz die Möglichkeiten des belarussischen Migrationsamtes, eine Absage bzgl. eines Antrags auf Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitskräfte zu erteilen. Damit stellt diese Änderung des Migrationsrechts in der Republik Belarus einen Schritt weg von der Internationalisierung des belarussischen Arbeitsmarktes dar.

Die Erteilung der Arbeitserlaubnis kann außerdem aus folgenden Gründen verweigert werden:

- > wenn der Ausländer Staatsbürger eines der sog. Länder mit ungünstiger Migrationslage ist;
- > im Interesse der nationalen Sicherheit, der Gesellschaftsordnung, des Sittenschutzes, des Gesundheitszustandes der Bevölkerung sowie der Rechte und Freiheiten der Staatsbürger der Republik Belarus;
- > bei Verletzung des Migrationsrechts durch den belarussischen Arbeitgeber;
- > bei Fassung eines negativen Beschlusses hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit eines ausländischen Bürgers durch die Arbeitsbehörde;
- > wenn der Ausländer mehrmalig (fünfmalig oder mehr) ordnungswidrigkeitsrechtlich in Erscheinung trat.

Hierzu soll bemerkt werden, dass die Liste der Länder mit ungünstiger Migrationslage nicht öffentlich ist und durch das belarussische Außenministerium aufgrund von entsprechenden Beratungen mit anderen zuständigen staatlichen Behörden aufgestellt und unter territorialen Migrationsämtern verteilt wird.

Darüber hinaus wurden die Fälle für die Annullierung der Arbeitserlaubnis erweitert, darunter die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Ausländers in die Liste der Personen, deren Einreise in die Republik Belarus unerwünscht oder verboten ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind mit der Forderung der Entsprechung dem belarussischen Arbeitsrecht ergänzt. Einer der hierbei am häufigsten vorgekommenen Fehler ist das Ausbleiben des ordnungsgemäß angelegten und geführten Arbeitsbuches für den Arbeitnehmer.

Anstellung des Geschäftsführers

Um das Investitionsklima in Belarus nicht nachhaltig zu verschlechtern, enthält das Gesetz eine Ausnahme bzgl. des Geschäftsführers. So ist es nach Inkrafttreten dieses Entwurfes möglich, einen ausländischen Geschäftsführer einzusetzen, wofür zwar die Beantragung einer Arbeitserlaubnis beim Migrationsamt notwendig ist, ohne vorab jedoch die Freigabe der Arbeitsbehörde einholen zu müssen - gesetzt dem Falle, dass dieser an der Gründung des Unternehmens maßgeblich (beispielsweise als Gesellschafter) beteiligt war.

Wir empfehlen:

- > Bereits vor Geltung des neuen Migrationsrechts folgende Handlungen rechtzeitig einzuleiten:
 - Arbeitsverträge mit ausländischen Mitarbeitern hinsichtlich deren Entsprechung dem belarussischen Arbeits- und Migrationsrecht prüfen zu lassen;
 - die Gültigkeitsdauer der vorhandenen Arbeitserlaubnis prüfen und ggf. verlängern bzw. diese beantragen zu lassen. Dabei wird empfohlen, dieses Verfahren 2 bis 3 Monate vor Ablauf der gültigen Erlaubnis einzuleiten;
 - auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der beim Migrationsamt einzureichenden Unterlagen zu achten;
 - sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass das Arbeitsbuch für jeden Mitarbeiter ordnungsgemäß angelegt wurde und geführt wird.

Kontakt für weitere Informationen



Marianna Schimanowitsch
Diplomjuristin (Belarus)
Abteilungsleiterin Arbeitsrecht und Migration

Telefon: +375 17 209 42 84
Mobil: +375 29 785 10 15
E-Mail: marianna.schimanowitsch@roedl.pro

Rödl & Partner Minsk

Rödl & Partner ist ein führendes internationales Beratungsunternehmen deutschen Ursprungs. Unsere Mandanten werden an 106 Standorten in 49 Ländern weltweit von über 4.200 Mitarbeitern betreut.

Wir sind heute in allen wesentlichen Industrienationen der Welt vertreten und haben insbesondere in Mittel- und Osteuropa, Westeuropa, China und den USA starke Marktpositionen aufgebaut. In den GUS-Staaten sind wir mit Büros in Russland, Belarus, der Ukraine, Kasachstan, Moldawien und Aserbaidschan vertreten.

Ab 2006 berieten wir unsere Mandanten über unsere Weißrusslandabteilung in Moskau. Seit 2007 sind wir mit einem eigenen Büro in Minsk (Rödl & Partner IOOO, eine belarussische Gesellschaft mit beschränkter Haftung) vertreten.

Unsere Wirtschaftsprüfungs- und Business-Process-Outsourcing-Abteilungen in Minsk wurden im September 2008 gegründet.

Rödl & Partner ist ein Full-Service-Anbieter in Belarus und bedient seine Mandanten als „One-Stop-Shop“. Unsere Fachgebiete sind Rechtsberatung (insbesondere im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen, grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bau- und Montagebereich sowie Vertriebstätigkeiten), Steuercompliance und optimierende Steuerplanung, Wirtschaftsprüfung sowie Buchhaltung. Zu unseren Mandanten gehören einige der größten internationalen Konzerne, börsennotierte Unternehmen, aber auch inhabergeführte kleine und mittlere Unternehmen.

Unsere Experten von Rödl & Partner Minsk verfügen u.a. über fundierte und einschlägige Erfahrungen im Bereich Arbeits- und Migrationsrecht sowie im Speziellen bei der Erlangung von Arbeitserlaubnissen und Genehmigungen für den Einsatz von Arbeitnehmern sowie von Aufenthaltserlaubnissen für ausländische Mitarbeiter und deren Familien. Im Bereich Arbeitsrecht bieten wir Ihnen das gesamte Leistungsspektrum an, darunter Personalaudit und Outsourcing im Personalwesen. Gerne überprüfen wir Ihre Personalunterlagen und unterstützen Sie bei der Umsetzung Ihrer Projekte in der Republik Belarus.

All unsere Mitarbeiter sprechen neben Russisch auch verhandlungssicher Deutsch und/oder Englisch und verfügen über langjährige Erfahrung bei der Begleitung und Beratung international tätiger Unternehmen.

Rödl & Partner IOOO

ul. Rakovskaja 16B-5H
220004 Minsk
Telefon: +375 17 209 42 84
Fax: +375 17 209 42 85
E-Mail: minsk@roedl.pro
Internet: www.roedl.by

Brücken bauen

„Für den Erfolg unserer Mandanten verbinden wir langjährige Erfahrungen auf dem internationalen Markt mit lokalem Spezialwissen. Wir überbrücken geografische Distanzen und begleiten Sie strategisch vor Ort.“

Rödl & Partner

„Ein Menschenturm ist nur dann stabil, wenn wir uns auf einander verlassen können. So schaffen wir starke und zuverlässige Verbindungen in der Basis und mit jeder Etage, damit wir kraftvoll neue Höhen erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum INFOkompakt, Mai 2016

Herausgeber: **Rödl & Partner Minsk**
Ul. Rakovskaja 16B-5H
220004 Minsk – Republik Belarus
Tel.: +375 (17) 209 42 – 84
E-Mail: minsk@roedl.pro
www.roedl.de / www.roedl.by

Verantwortlich für den Inhalt:
Tobias Kohler – tobias.kohler@roedl.pro

Layout/Satz: **Hans Lauschke** – hans.lauschke@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.